

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 28.09.2021		
Beratungspunkt	Satzung nach § 7 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG)		
Anlagen	Anlage 1 – Satzung über die Ladenöffnung nach § 7 LadÖG Anlage 2 – Erläuterungen zur Satzung		
Kontierung			
Gäste			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

Aufgrund des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluss vom 28.11.1956 (Bundesgesetzblatt 1, Seite 875) hatte der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 18.10.1985 die Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen und Samstagen beschlossen.

Seit der Föderalismusreform 2006 liegt jedoch die Zuständigkeit für die Regelung der Ladenschlusszeiten bei den Ländern. Das o. a. Ladenschlussgesetz des Bundes gilt nur noch in den Bundesländern, die kein eigenes Ladenöffnungsgesetz verabschiedet haben.

Mit Wirkung vom 06.03.2007 trat das vom Landtag Baden-Württemberg am 14.02.2007 beschlossene Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Kraft und ersetzt damit in Baden-Württemberg das bisherige Ladenschlussgesetz des Bundes.

Dadurch ist die Ermächtigungsvorschrift für die Rechtsverordnung der Stadt Donaueschingen über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen und Samstagen vom 18.10.1985 weggefallen.

Zwar haben Rechtsverordnungen unabhängig vom Bestand der Ermächtigungsvorschrift so lange Bestandskraft, bis sie durch formellen Akt aufgehoben werden. Da aber das Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg weitergehende Regelungen zulässt schlägt die Verwaltung entsprechend unserer Zuständigkeit nach § 14 Abs. 1 LadÖG eine völlige Neufassung der Satzung vor.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Stadt Donaueschingen als Erholungsort über die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen entsprechend Anlage 1.

1
2
BM
IN
OB
§G 54
Wifö

Beratung:

